

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Requisiteur / zur Geprüften Requisiteurin

Die Industrie- und Handelskammer Hannover erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.09.2007 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Art. 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Requisiteur / zur Geprüften Requisiteurin. Die besonderen Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Requisiteur / zur Geprüften Requisiteurin erworben worden sind, führt die Industrie- und Handelskammer Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 dieser Besonderen Rechtsvorschriften durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um folgende Aufgaben eines Requisiteurs/einer Requisiteurin für Bühnen-, Film- und Fernsehproduktionen als Fachkraft in seinem Aufgabenbereich wahrzunehmen:
 1. Inhaltliches Erfassen des Dreh- oder Textbuches; Teilnahme an Regiebesprechungen; Zusammenarbeit mit Bühnenbildnern und Szenenbildnern; Erstellung des Requisitenauszeuges, der Konstruktionsskizzen und der Kalkulation; Durchführung der Beschaffungsvorgänge und Abwicklung der Produktion sowie Übernahme der Kostenverantwortung;
 2. Auswahl, Beschaffung, Transport, Lagerung und Rücklieferung von Requisiten, Szeneneinrichtung, Drehservice; Beachten von Qualitätsanforderungen und einschlägiger Rechtsvorschriften; Prüfen und Pflegen des Bestandes;
 3. Beachten und Anwenden der Bestimmungen der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes, ggf. in Abstimmung mit den dafür zuständigen Stellen; Berücksichtigen der für die Tätigkeit einschlägigen Vorschriften.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Abschluss "Geprüfter Requisiteur / Geprüfte Requisiteurin".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Ausbildungs-Abschlussprüfung als Fachkraft für "Veranstaltungstechnik" und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis gemäß Satz 1 muss der Fortbildung zum Geprüften Requisiteur / zur Geprüften Requisiteurin dienlich sein und wesentliche Bezüge zu dessen/deren Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 haben.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er/sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen

1. fachtheoretischen Teil
2. fachpraktischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 6 im fachtheoretischen Teil schriftlich, im fachpraktischen Teil durch eine Projektarbeit und deren Präsentation sowie durch ein darauf bezogenes Fachgespräch durchzuführen.

§ 4 Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Produktion
2. Kultur-, Kunst- und Sozialgeschichte
3. Material- und Werkstattkunde
4. Spezialeffekte und Waffen
5. Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

(2) Im Prüfungsfach "Produktion" soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, das Text- oder Drehbuch für seinen/ihren Arbeitsbereich zu analysieren und dass er/sie die erforderlichen Arbeitsschritte umsetzen kann. Darüber hinaus soll er/sie insbesondere nachweisen, dass er/sie organisatorische Abläufe beherrscht, Kostenfaktoren erkennt, kalkulatorische und wirtschaftliche Zusammenhänge beurteilen und notwendige Maßnahmen umsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Bühnenproduktion
2. Film- und Fernsehproduktion
3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen
4. Rechtliche Grundlagen
5. Information und Kommunikation

(3) Im Prüfungsfach "Kultur-, Kunst- und Sozialgeschichte" soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, die für die Produktion erforderlichen Requisiten auszuwählen und diese richtig einzusetzen. In diesem Rahmen kann geprüft werden:

1. Kultur- und Sozialgeschichte
2. Stilkunde
3. Kostüm und Bühnenbild
4. Theater-, Film- und Fernsehgeschichte

(4) Im Prüfungsfach "Material- und Werkstattkunde" soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie die unterschiedlichen Bearbeitungsmethoden verschiedener Materialien und Epochen kennt und anwenden kann. Außerdem soll er/sie Kenntnisse aus der Farbgestaltung, der Floristik und im Food-Design nachweisen. In diesem Rahmen kann geprüft werden:

1. Holzbe- und -verarbeitung
2. Metallbe- und -verarbeitung
3. Kunststoffbe- und -verarbeitung
4. Farben und Gestaltung
5. Floristik und Food-Design

(5) Im Prüfungsfach "Spezialeffekte und Waffen" soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie unter Beachtung aller Schutzvorschriften den Aufbau und die Funktion von Spezialeffekten und der Pyrotechnik kennt und diese umsetzen kann, sofern dafür keine besonderen Befähigungsnachweise erforderlich sind. Er/sie soll die Auswahl und den Einsatz von Waffen kennen und die einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen anwenden können. In diesem Rahmen kann geprüft werden:

1. Spezialeffekte
2. Pyrotechnik
3. Moderne und Historische Waffen
4. Sicherheitsbestimmungen

(6) Im Prüfungsfach "Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz" soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Unfallgefahren und gesundheitsgefährdende Vorgänge erkennt und die entsprechenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden kann, sowie Maßnahmen ergreifen kann, die in der Lebensmittelhygiene und in den Tierschutzvorschriften gefordert sind. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arbeits- und Gesundheitsschutz
2. Brandschutz und Baurecht
3. Umweltschutzbestimmungen
4. Lebensmittelhygiene
5. Tierschutz

(7) Die schriftliche Prüfung soll 12 Zeitstunden nicht überschreiten. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.
Die Bearbeitungsdauer beträgt in den einzelnen Prüfungsfächern mindestens

1. Produktion	3 Stunden
2. Kultur-, Kunst- und Sozialgeschichte	1 Stunde
3. Material- und Werkstattkunde	2 Stunden
4. Spezialeffekte und Waffen	2 Stunden
5. Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	2 Stunden

(8) Die schriftliche Prüfung kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses zur eindeutigen Beurteilung der jeweiligen Prüfungsleistung durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Schriftliche Prüfungsleistungen, die mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurden, sind auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin durch eine mündliche Ergänzungsprüfung zu ergänzen, sofern diese zum Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als zwei schriftliche Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden, Die Ergänzungsprüfung soll jeweils in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Fachpraktischer Teil

- (1) Im fachpraktischen Teil ist eine Projektarbeit gemäß der Absätze 2 und 3 anzufertigen und zu präsentieren sowie ein Fachgespräch gemäß Absatz 4 zu führen. Das Fachgespräch ist nicht zu führen, wenn in der Projektarbeit und deren Präsentation nicht wenigstens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (2) Im Rahmen der Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, nach der Vorgabe eines Produktionsauftrages die für die Umsetzung notwendigen Aufgaben eines Requisiteurs/einer Requisiteurin zu erfassen, zu planen, darzustellen und zu präsentieren. Die Projektarbeit ist als selbständige Hausarbeit anzufertigen. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin 20 Kalendertage zur Verfügung. Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt und soll die betriebliche Praxis des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin berücksichtigen. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann dazu Vorschläge machen. Die Projektarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:
 1. Beschreibung des Projektes (Aufgabenstellung) und dessen Umsetzung
 2. Darstellung des Projektablaufs
 3. Interpretation der Epoche und der Stilelemente
 4. Auswahl der Requisiten und Materialien sowie deren Begründung
 5. Darstellung und Erläuterung der ggf. eingesetzten Spezialeffekte und der damit verbundenen Bedingungen
 6. Arbeitsablaufplanung einschließlich Personaldisposition
 7. Kalkulation im vorgegebenen Kostenrahmen
 8. Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen
- (3) Die Präsentation der Projektarbeit soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Form der Präsentation und der Einsatz technischer Mittel stehen dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin frei. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuss zu überlassen. Die Bewertung der Präsentation geht zu 20% in die der schriftlichen Projektarbeit ein.
- (4) Die Projektarbeit und die Präsentation sind Ausgangspunkt des anschließenden Fachgesprächs. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll im Rahmen des Fachgesprächs nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Im Rahmen des Fachgesprächs kann auch eine praktisch zu lösende Aufgabe gestellt werden. Das Fachgespräch soll nicht länger als 40 Minuten dauern.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 4 kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht.
- (2) Eine Freistellung von der Projektarbeit und dem Fachgespräch gemäß § 5 ist nicht zulässig.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in allen Prüfungsfächern gemäß § 4 sowie in der Projektarbeit und in dem Fachgespräch gemäß § 5 mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer, der Projektarbeit und des Fachgesprächs hervorgehen. Im Falle der Befreiung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn die Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, erfolgt.

Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/die Prüfungsteilnehmerin ist er/sie auch in den Prüfungsfächern zu prüfen, in denen er/sie bereits ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall zählt das Ergebnis der letzten Prüfung.

- (3) Ist das Fachgespräch nicht bestanden, muss der Prüfungsteilnehmer für die Wiederholungsprüfung eine neue Projektarbeit anfertigen.

§ 9 Rahmenprüfungsordnung

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsverordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Hannover in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung

Die vorstehenden besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Requisiteur / zur Geprüften Requisiteurin werden hiermit ausgefertigt und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift "Niedersächsische Wirtschaft" in Kraft.

Hannover, den 15.10.2007

Prof. Dr. K. E. Goehrmann
Präsident

Dr. Wilfried Prewo
Hauptgeschäftsführer